

# **BVGer C-6441/2008 vom 1. Dezember 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-12-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-6441\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6441_2008)

FR: TAF C-6441/2008 du 1 décembre 2010

IT: TAF C-6441/2008 del 1 dicembre 2010

## **Regeste**

Zustimmung zur Aufenthaltsbewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Verfügungen des BFM betreffend Zustimmung zu einer Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

### **E. 1.2**

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG, vgl. auch Art. 2 Abs. 4 VwVG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - soweit nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. E. 1.2 des in BGE 129 II 215 teilweise publizierten Urteils 2A.451/2002 vom 28. März 2003). Unter Vorbehalt des Verbots echter Rückwirkung ist in gleicher Weise das zum Zeitpunkt des Entscheids in Kraft stehende Recht anzuwenden. Dessen Übergangsbestimmungen können freilich für gewisse Sachverhalte die Nachwirkung des alten Rechts vorsehen.

### **E. 2.2**

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsverordnungen in

Kraft - unter anderem die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201). In Verfahren, die vor diesem Zeitpunkt anhängig gemacht wurden, wie es vorliegend der Fall ist, bleibt nach der übergangsrechtlichen Ordnung des AuG das alte materielle Recht anwendbar. Dabei ist entgegen dem zu engen Wortlaut des Art. 126 Abs. 1 AuG ohne Belang, ob das Verfahren auf Gesuch hin oder von Amtes wegen eröffnet wurde (vgl. BVGE 2008/1 E. 2 mit Hinweisen). Einschlägig sind das ANAG, die Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAV, AS 1949 228), die Verordnung vom 20. April 1983 über das Zustimmungsverfahren im Ausländerrecht (nachfolgend: Zustimmungsverordnung, AS 1983 535) und die Begrenzungsverordnung. Das Verfahren selbst folgt grundsätzlich dem neuen Verfahrens- und Organisationsrecht (Art. 126 Abs. 2 AuG).

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die während des Rechtsmittelverfahrens gestellten Beweisanträge (Einvernahme einer Verwandten des Verstorbenen und der Sprachlehrerin der Beschwerdeführerin als Zeuginnen sowie Befragung des früheren Arbeitgebers als Zeugen) mit Zwischenverfügung vom 7. November 2008 abgewiesen. Die Beschwerdeführerin erhielt aber Gelegenheit, schriftliche Äusserungen dieser Personen zu den aufgeworfenen Fragen nachzureichen, was geschah (zur antizipierten Beweiswürdigung vgl. Art. 33 Abs. 1 VwVG, BGE 131 I 153 E. 3 S. 157 f. mit Hinweisen oder Urteil des Bundesgerichts 1C\_460/2008 vom 3. Februar 2009 E. 3.1; zur Subsidiarität der Zeugeneinvernahme: Urteil des Bundesgerichts 1C\_292/2010 vom 5. August 2010 E. 3.2 mit Verweisen). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich denn, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, in genügender Weise aus den Akten.

### **E. 4.1**

Der Entscheid über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Kantone (Art. 15 Abs. 1 und 2 ANAG). Vorbehalten bleibt die Zustimmung des BFM, wenn das Ausländerrecht eine solche für notwendig erklärt (Art. 18 ANAG). Die Zustimmungsbedürftigkeit des kantonalen Entscheides ergibt sich im vorliegenden Fall aus Art. 1 Abs. 1 Bst. a Zustimmungsverordnung in Verbindung mit den Weisungen und Erläuterungen des BFM über Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt (ANAG-Weisungen, 3. Aufl., Bern, Mai 2006, einsehbar unter: [www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen\\_und\\_kreis-schreiben/archiv\\_weisungen\\_und.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/dokumentation/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreis-schreiben/archiv_weisungen_und.html)). Letztere sehen unter Ziff. 132.4 Bst. e vor, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person nach Scheidung vom schweizerischen Ehegatten oder nach dessen Tod dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten ist, falls die ausländische Person nicht aus einem Mitgliedstaat der EFTA oder der EG stammt. Gemäss Art. 19 Abs. 5 ANAV darf eine entsprechende kantonale Bewilligung erst ausgestellt werden, wenn die Zustimmung des BFM vorliegt; sie gilt ansonsten als ungültig. Die Kompetenz des BFM ist hier folglich gegeben (zum Ganzen vgl. BGE 130 II 49 E. 2.1 S. 51, BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff. und BGE 120 Ib 6 E. 3a S. 9 ff.; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 69.76 E. 12, 70.23 E. 10).

### **E. 4.2**

Der schweizerische Ehegatte der Beschwerdeführerin ist verstorben, bevor ihr gestützt auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 ANAG ein zivilstandsunabhängiger Anspruch auf Verlängerung ihrer

Aufenthaltsbewilligung erwachsen konnte (vgl. BGE 128 II 14 E. 1.1.4 S. 149 mit Hinweisen). Eine Anspruchsgrundlage kann wegen der temporalen Unterstellung unter das alte Recht auch nicht in Art. 50 AuG erblickt werden, der bei Auflösung der Ehe neue Anspruchstatbestände einführt (vgl. oben Ziff. 2.2, ferner Urteile des Bundesgerichts 2C\_245/2008 vom 27. März 2008 E. 2.2.2 und 2C\_451/2007 vom 22. Januar 2008 E. 1.2). Hingegen leitet der Parteivertreter aufgrund einer allfälligen Inländerdiskriminierung einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab. Zwar trifft zu, dass mit der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Nachzugsrechte der Angehörigen der Europäischen Union erneut eine Benachteiligung von Schweizerinnen und Schweizern droht (zur sogenannten Metock-Praxis vgl. BGE 136 II 5 E. 3.3 - 3.7 S. 12 ff.). Ob bzw. in welchem Umfang eine Berufung auf einen solchen Anspruch möglich wäre, braucht unter den vorliegenden Begebenheiten aber nicht entschieden zu werden. Wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird, lässt sich eine mögliche Diskriminierung hier nämlich auch anderweitig vermeiden.

### **E. 4.3**

Aufgrund des Gesagten liegt der Entscheid über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung im pflichtgemässen Ermessen des BFM (Art. 4 ANAG). Eine Bindung an die kantonale Beurteilung besteht nicht. Das gilt selbst dann, wenn auf kantonaler Ebene ein Gericht auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung erkannt hat (vgl. BGE 127 II 49 E. 3 S. 51 ff; ferner VPB 69.76).

### **E. 5**

Der Begriff der "pflichtgemässen Ermessensausübung" impliziert die Beachtung rechtlicher Schranken bei der Ausfüllung der Ermessensspielräume. Vorliegend steht der Grundsatz der Verhältnismässigkeit von Verwaltungsakten im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist eine wertende Abwägung vorzunehmen zwischen dem öffentlichen Interesse an der Verweigerung der Zustimmung einerseits und den durch die Verweigerung beeinträchtigten privaten Interessen des (oder der) Betroffenen andererseits (vgl. statt vieler ULRICH HÄFELIN / GEORG MÜLLER / FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich und St. Gallen 2006, S.127 f.).

#### **E. 5.1**

Richtschnur und äusseren Rahmen der Interessenabwägung bilden die Grundentscheidungen des Ausländerrechts, namentlich die in Art. 1 BVO formulierten migrationspolitischen Ziele und die damit zusammenhängende restriktive Einwanderungspolitik gegenüber erwerbstätigen ausländischen Personen aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum (in der Folge: Drittstaatsangehörige). Diese Politik findet ihren Ausdruck unter anderem in den strengen Zulassungsbeschränkungen der Begrenzungsverordnung, denen erwerbstätige Drittstaatsangehörige namentlich in Gestalt hoher Anforderungen an die berufliche Qualifikation (Art. 8 BVO) und der Höchstzahlen (Art. 12 BVO) unterworfen sind. Das erhebliche Gewicht des öffentlichen Interesses an der Durchsetzung der restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber Drittstaatsangehörigen zeigt sich daran, dass humanitäre Gründe in diesem rechtlichen Zusammenhang erst Bedeutung erlangen, wenn die Betroffenheit des Einzelnen die Grenze zum schwerwiegenden persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 13 Bst. f BVO überschreitet. Nach der Auflösung der Ehe, die sie von restriktiven qualitativen und quantitativen

Zulassungsvoraussetzungen der Begrenzungsverordnung ausnehmen, muss die ausländische Person dieses öffentliche Interesse grundsätzlich wieder gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nach Massgabe von Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz BVO den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung nach wie vor nicht untersteht. Es ist deshalb ein vergleichsweise strenger Massstab angebracht, wenn es zu beurteilen gilt, ob nach Wegfall des Privilegierungsgrundes private Interessen bestehen, denen gegenüber das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik zurückzustehen hat. Dementsprechend geht das Bundesverwaltungsgericht mit der Vorinstanz davon aus, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Auflösung der Ehe in erster Linie ein Instrument zur Vermeidung von Härtefällen darstellt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1786/2007 vom 3. Juni 2010 E. 7.1 mit Hinweis; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

### **E. 5.2**

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit ist zu prüfen, ob die Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik - nach Auflösung der Ehe - im konkreten Einzelfall zu unbilligen, vom öffentlichen Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Einwanderungspolitik nicht gedeckten Härten bei der betroffenen ausländischen Person führt. Entscheidend ist, inwieweit es der ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zugemutet werden kann, den Aufenthalt in der Schweiz aufzugeben, in ihre Heimat zurückzukehren und dort zu leben. Zu diesem Zweck ist ihre zukünftige Situation im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen. Über die Zumutbarkeit ist nach Massgabe der gesamten Umstände des Einzelfalles zu befinden. Dazu gehören allgemeine, von der Ehe unabhängige Elemente, wie die Dauer des Aufenthaltes in der Schweiz, der Grad der sozialen und wirtschaftlichen Integration in die hiesigen Verhältnisse, das Alter und der gesundheitliche Zustand, soweit Kinder vorhanden sind, deren Alter und schulische Integration, aber auch die Unterkunft und die Reintegrationsmöglichkeiten in der Heimat, ferner ehespezifische Elemente, wie die Dauer der Ehe und die Umstände, die zu deren Auflösung geführt haben. Steht fest, dass der ausländischen Person eine Weiterführung der ehelichen Beziehung nicht länger zugemutet werden konnte, namentlich weil sie Opfer von Misshandlungen geworden war, so ist dies besonders zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1786/2007 vom 3. Juni 2010 E. 7.2 mit Hinweis; ferner Ziff. 654 ANAG-Weisungen).

### **E. 5.3**

Welcher Grad an Betroffenheit in den persönlichen Verhältnissen notwendig ist, damit das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der restriktiven Migrationspolitik gegenüber Drittausländern zurückzustehen hat, ist vorab mit Blick auf die Regelung des Art. 7 Abs. 1 ANAG zu beantworten, der ausländischen Ehegatten nach fünf Jahren Ehe auf schweizerischem Territorium einen vom weiteren Bestand der Ehe unabhängigen Anspruch auf Aufenthalt vermittelt. Vor dem Erreichen dieser zeitlichen Grenze kommt es entscheidend darauf an, welche Bedeutung den ehespezifischen Elementen im jeweiligen Einzelfall zukommt, das heisst der Dauer der ehelichen Gemeinschaft auf schweizerischem Territorium, den Umständen der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft und - im letzteren Zusammenhang - allfälligen Gewalterfahrungen in der Ehe sowie der Existenz gemeinsamer Kinder. Je mehr diese Elemente ins Gewicht fallen, um so eher wird man von einer hinreichend schweren Betroffenheit ausgehen können. Umgekehrt rechtfertigt sich ein um so strengerer Massstab, als sich die Härtesituation nicht gerade aus den oben genannten

ehespezifischen Elementen ableiten lässt (siehe beispielsweise Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 4.3 und C-1786/2007 vom 3. Juni 2010 E. 7.3 [je mit Hinweis]). Dabei darf jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Verordnungsgeber in Art. 12 Abs. 2 zweiter Satz BVO unter anderem ausländische Ehegatten von Schweizer Bürgern von den Höchstzahlen der Begrenzungsverordnung auch für die Zeit nach Auflösung der Ehe ausnimmt und auf diese Weise ihrer besonderen Lage Rechnung trägt.

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführerin und ihr verstorbener Ehemann lernten sich im Jahr 2002 in Malaysia kennen. Seit jenem Zeitpunkt waren sie ein Paar und verbrachten soviel Zeit wie möglich gemeinsam. War der für einen Schweizer Konzern weltweit auf Montage tätige W. \_\_\_\_\_ beruflich im Ausland unterwegs, geschah dies in der Folge oft in Begleitung seiner Partnerin (vgl. Sachverhalt Bst. A vorstehend). Anscheinend gelangte W. \_\_\_\_\_ rasch zur Auffassung, in der Beschwerdeführerin seine künftige Ehefrau gefunden zu haben (vgl. beispielsweise den Beschwerdeentscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 28. Juli 2008 oder die Eindrücke eines ehemaligen Bauleiters der "A. \_\_\_\_\_ AG" vom 19. Februar 2007 [Beschwerdebeilage 11]). Dass die Heirat nicht bereits damals erfolgte, lag daran, dass die Beschwerdeführerin zunächst die Familie und das Umfeld ihres Partners kennenlernen und herausfinden wollte, ob für sie ein Leben in der Schweiz vorstellbar sei. Im Juli 2004 reiste sie erstmals in die Schweiz ein, wo sie die Bekanntschaft der Familie ihres Partners machte. Von Ende August 2004 bis Ende Februar 2005 logierte sie im Hause ihres künftigen Gatten, während dieser zeitweilig auf Montage im Ausland weilte. In jener Zeit knüpfte sie zahlreiche Kontakte zu Verwandten, Nachbarn und weiteren an ihrem Aufenthaltsort X. \_\_\_\_\_ ansässigen Personen. Ausserdem begann sie mit dem Besuch von Deutschkursen. Am 1. Dezember 2005 kehrte die Beschwerdeführerin definitiv hierher zurück, wo sie am 6. Januar 2006 ihren Lebenspartner heiratete. Am 31. Juli 2006 verstarb der Ehemann unerwartet an einem Herzversagen. Auch wenn die Ehe wegen des Todes des Ehegatten bereits nach rund sieben Monaten aufgelöst wurde und sich der im Falle der Beschwerdeführerin anrechenbare Aufenthalt somit vergleichsweise kurz bemisst, liegen hier eine Reihe von Sachverhaltselementen bzw. Besonderheiten vor, welche in ihrer Gesamtheit geeignet sind, die Anforderungen an das Mass der persönlichen Betroffenheit erheblich zu senken (zur Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5358/2007 vom 29. Juli 2010 E. 4.4, C-1786/2007 vom 3. Juni 2010 E. 7.4 oder C-6527/2007 vom 16. Juni 2009 E. 7.4; ferner Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3754, die den Tod des Ehegatten als Beispiel für einen "wichtigen persönlichen Grund" nennt, der einen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG begründen kann; in diesem Sinne auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_266/2009 vom 2. Februar 2010 E. 5.2 in fine).

### **E. 6.2**

Auf dieser Grundlage ist anzuerkennen, dass die Beschwerdeführerin, als sie sich im Jahre 2002 mit einem Schweizer Bürger liierte, keine ausländerrechtlichen Ziele verfolgte. Wie eben dargetan, heiratete sie W. \_\_\_\_\_ erst nach mehrjähriger Beziehung und nachdem sie seine Familie, deren Umfeld sowie die schweizerischen Verhältnisse kennengelernt hatte. Nach Darstellung von Verwandten wäre W. \_\_\_\_\_ schon 2002/2003 gewillt gewesen, seine Lebenspartnerin zu ehelichen (vgl. Beschwerdebeilagen 17 und 33 oder den

Beschwerdeentscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 28. Juli 2008), was jene aus obgenannten Gründen ablehnte. Hätten die beiden sich damals zu einem solchen Schritt entschieden, wären sie zum Zeitpunkt des Todes des Ehemannes immerhin drei bzw. vier Jahre verheiratet gewesen. Eine weitere Besonderheit liegt in der beruflichen Tätigkeit, welche der Verstorbene ausübte. Als Aussendienstmitarbeiter der "A.\_\_\_\_\_ AG" war er gemäss Arbeitsbestätigung vom 19. September 2008 (vgl. Beschwerdebeilage 8) nämlich auf Baustellen in der ganzen Welt tätig gewesen und nur sporadisch hierzulande im Einsatz, mit den entsprechenden Konsequenzen für seine Lebenspartnerin. Dass solche Rahmenbedingungen das Führen einer Beziehung und erst recht ein Eheleben auf Schweizer Territorium erheblich erschwerten, versteht sich von selbst und darf vorliegend nicht einfach ausgeklammert werden. Zu vergegenwärtigen gilt es schliesslich das tragische Scheitern der gemeinsamen Lebenspläne durch den Tod des Ehemannes nach der definitiven Wohnsitznahme in der Schweiz. Es erscheint nachvollziehbar, dass die konkreten Todesfallumstände (Herzversagen, welches aufgrund des Alters und des Gesundheitszustandes von W.\_\_\_\_\_ anscheinend völlig unerwartet eintrat) die Beschwerdeführerin besonders hart getroffen haben. Vor diesem Hintergrund kommt dem Voraufenthalt in der Schweiz und der Ehedauer auf schweizerischem Territorium nicht die Bedeutung zu, welche ihnen die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung bemisst. Vielmehr rechtfertigt sich ein milderer Massstab bei der Gewichtung der privaten Interessen der Beschwerdeführerin an einem weiteren Verbleib in der Schweiz; insbesondere die Todesfallumstände sind dementsprechend zu ihren Gunsten mitzuberechnen.

### **E. 6.3**

Die unbescholtene Beschwerdeführerin hält sich inzwischen über fünfeinhalb Jahre hier auf. Während dieser Zeit ist es ihr in hohem Masse gelungen, sich in die schweizerischen Lebensverhältnisse einzugliedern. Anzumerken wäre, dass ihr bereits vor der Heirat, als sie ein halbes Jahr in X.\_\_\_\_\_ lebte, sehr daran gelegen war, sich zu integrieren. Die Integrationsbemühungen setzte sie nach der Heirat konsequent fort. Der Tod des Gatten tat ihren diesbezüglichen Bestrebungen keinen Abbruch, vielmehr baute sie sich selbständig ein funktionierendes soziales Netz mit vielfältigen und zum Teil recht engen Kontakten auf und aus. Die zahlreichen persönlichen und teils sehr engagierten Interventionen von Verwandten des verstorbenen Ehemannes, Nachbarn, Bekannten und sonstigen Ortsansässigen zu Gunsten der Beschwerdeführerin sprechen für sich und zeigen zugleich auf, dass sie es bestens versteht, sich zu vernetzen (zum Ganzen vgl. Beschwerdebeilagen 17 - 53, ferner die Beilagen zur Beschwerdeergänzung vom 3. Dezember 2008 und Beilagen 4 - 10 der ergänzenden Vorbringen vom 16. August 2010). Ihre diesbezüglichen Anstrengungen gehen in dieser Hinsicht mithin weit über das hinaus, was von einer ausländischen Person mit vergleichbarem Aufenthalt verlangt werden kann und darf. Aktenmässig erstellt ist ferner, dass sie regelmässig das Grab von W.\_\_\_\_\_ aufsucht. Den Verlust des Ehemannes vor Ort verarbeiten zu können, stellt in besagtem Kontext ein weiteres legitimes Anliegen dar.

### **E. 6.4**

Was die sprachliche Integration anbelangt, so hat die Beschwerdeführerin bereits während ihrer sechsmonatigen Anwesenheit 2004/2005 erste Deutschkurse besucht. Seit der definitiven Wohnsitznahme in der Gemeinde X.\_\_\_\_\_ ist sie daran, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache zu verbessern und zu vertiefen. Hierfür hat sie weiterhin regelmässig

Kurse besucht, letztmals im Frühsommer 2010. Hinzu kamen Privatlektionen (zu Dauer und Umfang dieser Kurse vgl. Beschwerdebeilagen 15, 52, 53 sowie Beilagen zur Beschwerdeaktualisierung vom 16. August 2010). Heute kann sie sich problemlos mit Dritten in dieser Sprache verständigen.

#### **E. 6.5**

Auch die berufliche und wirtschaftliche Integration kann als erfolgreich bezeichnet werden. Vom 20. September 2006 an hatte die Beschwerdeführerin während eines knappen Jahres eine Vollzeitstelle in einem lokalen Hotelbetrieb inne. Zwar handelte es sich nicht um eine qualifizierte Tätigkeit, doch wurden ihre Arbeit und ihre charakterlichen Eigenschaften dort sowohl vom Betriebsinhaber als auch von der Hotelkundschaft sehr geschätzt. Nach dem negativen Entscheid der Arbeitsmarktbehörde wurde das Arbeitsverhältnis per Ende Juni 2007 beendet. Der Arbeitgeber, der angab, es sei ein richtiger Glücksfall, eine solche Mitarbeiterin zu beschäftigen, würde die Betroffene aber jederzeit wieder anstellen (vgl. Beschwerdebeilagen 54, 55 und 57 oder die beiden letzten Bestätigungen des Arbeitgebers). Seither soll sie ehrenamtlich Arbeiten für unterstützungsbedürftige Personen erledigen. Dank einer Witwen- und Pensionskassenrente von monatlich Fr. 3'443.- und dem ausgerichteten Todesfallkapital von Fr. 57'725.- ist die Beschwerdeführerin auch ohne entgeltliche Tätigkeit wirtschaftlich selbständig und hinreichend abgesichert. Als Haupterin des Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes ist sie mittlerweile Alleineigentümerin einer Liegenschaft mit einem amtlichen Wert von knapp Fr. 550'000.-. Dadurch wurde sie Bürgerin der Bäuertgemeinde X. .... Die damit verbundenen Verpflichtungen und Engagements würde sie gerne persönlich wahrnehmen. Schliesslich weist sie einen tadellosen strafrechtlichen und betreibungsrechtlichen Leumund auf. Alles in allem zeugt die dargelegte Entwicklung von einem überdurchschnittlichen Integrationswillen und einer erstaunlichen Nähe und Verbundenheit zur jetzigen Wohngemeinde. In der Wahrnehmung diverser Referenzpersonen gilt die Beschwerdeführerin denn als vollkommen akzeptiertes Mitglied der Dorfgemeinschaft.

#### **E. 6.6**

Die Beschwerdeführerin hat sich sukzessive auf eine Zukunft mit ihrem Ehemann in der Schweiz eingerichtet und deswegen ihr Heimatland verlassen. Ihr einziger - inzwischen volljähriger - Sohn blieb aus sprachlichen und schulischen Gründen in der Obhut ihrer Schwester auf den Philippinen zurück. Die unfreiwillige Aufgabe der nun aufgebauten Bande zur Schweiz kann zwar nicht als schlichtweg unzumutbar beurteilt werden, es besteht indessen kein Zweifel, dass sie unter den aktuellen Begebenheiten einen erheblichen Eingriff in die Lebensverhältnisse der Beschwerdeführerin darstellen würde. Wohl ist einzuräumen, dass sie den grössten Teil ihres Leben in ihrer Heimat verbracht hat und mit den dortigen Verhältnissen nach wie vor vertraut sein dürfte. Eine Reintegration erschiene von daher möglich. Dennoch sähe sie sich beim Neuaufbau einer Existenz mit einigen Mühen konfrontiert. Die mit der erzwungenen Rückkehr verbundene Beeinträchtigung ihrer Lebensverhältnisse trafe die Beschwerdeführerin umso härter, als sie sich als unverschuldete Folge tragisch gescheiterter Lebenspläne präsentierte.

#### **E. 6.7**

Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände (unerwarteter Todesfall, enge Bande zur Familie des verstorbenen Ehemannes, ausgeprägter Integrationswille, fortgeschrittene Integration) gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass eine

Nichterneuerung der Aufenthaltsbewilligung - jedenfalls zum heutigen Zeitpunkt - in rechtserheblicher Weise in die persönlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin eingreifen würde. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung einer restriktiven Migrationspolitik in Bezug auf Personen aus dem Nicht-EU/EFTA-Raum muss unter den gegebenen Umständen gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerin an einer weiteren ausländerrechtlichen Regelung ihres Aufenthalts zurückstehen. Indem die angefochtene Verfügung dem öffentlichen Interesse ein grösseres Gewicht beimisst, erweist sie sich als unverhältnismässig.

#### **E. 7**

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt (Art. 49 Bst. a VwVG). Die Beschwerde ist deshalb gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und der Verlängerung der kantonalen Aufenthaltsbewilligung zuzustimmen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), und es ist ihr gestützt auf Art. 64 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) zu Lasten der Vorinstanz eine angemessene Parteientschädigung auszurichten.

#### **E. 9**

Das vorliegende Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.